



Bonstetten

aktuell

Gemeinde Bonstetten Einladung

Die stimmberechtigten Frauen und Männer der Politischen Gemeinde werden zu einer ausserordentlichen

Gemeindeversammlung

auf Dienstag, 23. September 2014, 20.00 Uhr

in den Gemeindesaal, Am Rainli 4, eingeladen.



GESCHÄFTE

A. Politische Gemeinde

1. Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten Spital Affoltern
2. Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Bestätigung der vom Gemeinderat am 17. Dezember 2013 vorsorglich erlassenen Kündigung der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen der Politischen Gemeinde Bonstetten (Anschlussgemeinde) und der Politischen Gemeinde Affoltern a.A. (Trärgemeinde) per 31.12.2014 und Zustimmung zu der damit verbundenen Aufhebung des Dienstleistungsvertrags Kommunalpolizei (vormals Gemeindepolizei)

Das bereinigte Stimmregister sowie die Anträge und Akten liegen in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf. Sie können zusätzlich auch von der Homepage der Gemeinde Bonstetten heruntergeladen werden (www.bonstetten.ch – Bereich Politik / Gemeindeversammlungen).

Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes sind der Vorsteherschaft spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung einzureichen.

Nicht stimmberechtigte Personen sind zum Besuch der Gemeindeversammlung freundlich eingeladen; es werden für sie besondere Plätze bereitgehalten.

**Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung der
Totalrevision der Zweckverbandsstatuten Spital Affoltern**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

1. Der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten Spital Affoltern wird zugestimmt.
2. Die Statuten treten nach Annahme aller Verbandsgemeinden (Einstimmigkeit) und nach Genehmigung durch den Regierungsrat, voraussichtlich auf den 01.01.2015, in Kraft.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Am 24.11.2013 wurde das Projekt „Neue Rechtsform“ Spital Affoltern an der Urne von einer Mehrheit der Stimmberechtigten und der Gemeinden angenommen. Die Vorlage scheiterte aber an der Hürde der Einstimmigkeit aller Verbandsgemeinden. In der Folge hat die Betriebskommission Spital Affoltern eine Totalrevision der Zweckverbandsstatuten erarbeitet. Der Fokus wurde dabei auf die Einführung eines eigenen Haushalts gelegt. Dadurch sollen Vorteile sowohl für das Spital wie auch für die Gemeinden geschaffen werden. Bei der heutigen Rechnungslegung existiert im Wesentlichen lediglich eine Aufwand- und Ertragsrechnung für das Spital. Die Investitionsrechnung, d.h. Investitionen und Abschreibungen laufen über die Gemeinden. Diese komplexe Verflechtung erschwert die Transparenz für alle Beteiligten. Die Betriebskommission beschäftigte sich intensiv mit der Statutenrevision, dokumentierte detailliert die Vor- und Nachteile von Veränderungen und fasste die Erkenntnisse in ihrem Bericht vom 21.03.2014 zusammen.

Totalrevision der Zweckverbandsstatuten

Die Statutenrevision ist in beiliegender Synopse detailliert dokumentiert und im Bericht vom 21.03.2014 erläutert. Die Delegierten des Spitalzweckverbandes haben der Statutenrevision am 20.03.2014 zugestimmt.

Neben den Artikeln zur Einführung eines eigenen Haushalts liegt die grundlegende Änderung im Art. 4 (Zweck): Nicht mehr die Erfüllung der früheren gesetzlichen Gesundheitsversorgungsaufgaben für die Gemeinde ist der Zweck, sondern der Betrieb des Spitals Affoltern für die spitalmedizinische Grundversorgung für die Einwohnerinnen und Einwohner des Verbandsgebietes. Damit ändert sich auch das Verhältnis des Spitals zu den Gemeinden. Die bisherige Abhängigkeit der Gemeinden vom Spital zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags hat mit den neuen Rechtsgrundlagen einem partnerschaftlichen Verhältnis von Spital und Gemeinden als Träger zu weichen. Denn die künftigen betriebswirtschaftlichen Herausforderungen können nur gemeinschaftlich vom Spital und seinen Trägern bewältigt werden. In diesem Sinne war die Vorlage der Betriebskommission mit ausgewogener Nutzung des politischen Handlungsspielraums wie folgt konzipiert:

- Beteiligung statt Darlehen, Haftung der Gemeinden bei Fremdmittelaufnahme durch das Spital und Verrechnung des Betriebs- statt Normdefizits in der Pflege zugunsten des Spitals;
- Faire Entschädigungsregelung für aus dem Zweckverband austretende Gemeinden, entsprechend den neuen Rechtsgrundlagen, der Praxis des Kantons sowie dem freiwilligen Charakter des heutigen Zweckverbandes und der Respektierung der Gemeindeautonomie.

Die Delegierten haben an der Delegiertenversammlung anders entschieden und die Entschädigungsregelung beim Austritt einer Gemeinde aus den Statuten gestrichen, d.h. austretende Gemeinden verlieren ihre früheren Investitionsbeiträge. Diese Entscheidung ist umstritten und gibt Anlass zu Diskussionen. Die Chance, ein nachhaltiges partnerschaftliches Verhältnis zwischen Spital und Gemeinden zu fördern, wurde leider nicht genutzt.

In verschiedenen Ämter Gemeinderäten ist deshalb die Frage aufgekommen, ob man der Statutenrevision zustimmen soll, wenn bezüglich Entschädigung beim Austritt einer Gemeinde keine zufriedenstellende Lösung vorliegt. Gemäss Rechtsgutachten könnte heute zwar eine solche Entschädigung mit guten Erfolgchancen gerichtlich verlangt werden. Wie dies aber nach Zustimmung zu den neuen Statuten - welche keine Entschädigung vorsehen - aussehen würde, ist unklar.

Vor- und Nachteile der Totalrevision

Die Vorlage bietet folgende Vorteile:

- Der Zweckverband mit eigenem Haushalt vereinfacht die finanziellen Transaktionen zwischen Spital und Gemeinden und schafft insbesondere Transparenz bezüglich des betriebswirtschaftlichen Ergebnisses. Mit dem eigenen Haushalt wird das gesamte Ergebnis beim Spital sichtbar. Heute werden das Ergebnis vor Abschreibungen beim Spital und die Abschreibungen bei den Gemeinden ausgewiesen. Es braucht dann Hilfsrechnungen und viel Aufwand, um das Gesamtergebnis darzustellen. Dieses Ergebnis erlaubt kaum eine Differenzierung nach Akutbereich und Langzeitpflege. Dass die Gemeinden als Träger des Spitals mit der Rechnung 2015 eine Gesamtrechnung der Spitalaktivitäten erhalten, ist ein wichtiger Vorteil der Statutenrevision.
- Mit der Statutenrevision entfallen ab 01.01.2015 seitens der Gemeinden die Investitionsbeiträge an das Spital. Damit werden die bei einem allfälligen Austritt aus dem Zweckverband „verlorenen“ Investitionsbeiträge nicht noch grösser. Konkret dürften beim Verpflegungs- und Energiezentrum die bereits geleisteten Investitionsbeiträge der Gemeinden für den Baufortschritt bis 31.12.2014 ausreichen und der verbleibende Investitionsbedarf von 9.4 Mio Franken kann effektiv – wie in der Abstimmungsvorlage vom 25.11.2012 festgehalten – durch in etwa 10 Jahren rückzahlbare Darlehen der Gemeinden gedeckt werden. Dies ist ein zweiter gewichtiger Vorteil der Statutenrevision, denn ohne einen eigenen Haushalt des Spitals müssten die Gemeinden weiterhin Investitionsbeiträge leisten, die dann bei einem späteren Austritt auch verloren sein könnten.
- Durch den eigenen Haushalt des Spitals werden die Abläufe zwischen Gemeinden und Spital vereinfacht, es entstehen klarere Verantwortungen und damit bessere Entscheidungsprozesse. Am Beispiel der Fremdmittelaufnahme für künftige Investitionen (soweit sie nicht durch Eigenkapital finanzierbar sind) wird dies deutlich: Ein Dritter als Kapitalgeber, sei es eine Bank, eine Pensionskasse oder eine weitere Institution, wird die Investitionsprojekte aus seiner finanziellen Sicht klar durchleuchten. Dies auch selbst bei Haftung durch die Gemeinden, denn niemand will den Imageschaden aus einem gescheiterten Investitionsprojekt. Dass die künftige Finanzierung von Investitionsprojekten anspruchsvoller wird und nicht mehr einfach den Gemeinden zugeschoben werden kann, ist ein weiterer Vorteil der Statutenrevision.

- Ohne einen eigenen Haushalt werden die „Zähler“ am Ende des Geschäftsjahres immer wieder auf Null gesetzt. Das Ergebnis wird einfach auf die Gemeinden übertragen. Der Vorteil des Zweckverbandes mit eigenem Haushalt liegt darin, dass die positiven oder negativen Jahresergebnisse im Eigenkapital fortgeschrieben werden und nicht mehr einfach „verschwinden“. Dies führt zu einer Verantwortung des Spitals über mehrere Jahre, wie dies für alle Gemeinden gelebte Praxis ist.

Die Vorlage weist folgenden Nachteil auf:

- Neben diesen vier klaren Vorteilen der Statutenrevision bleibt der gewichtige Nachteil, dass die Gemeinde keine Entschädigung für ihre früheren Investitionsbeiträge beim Austritt aus dem Zweckverband erhält (obwohl dies aufgrund der neuen Rechtsgrundlagen gegeben wäre und vom Kanton auch beansprucht wurde).

Stellungnahme des Gemeinderates

Dem Gemeinderat liegen von der Delegiertenversammlung folgende Unterlagen zur Totalrevision der Zweckverbandsstatuten Spital Affoltern vor:

- Bericht zur Totalrevision der Zweckverbandsstatuten Spital Affoltern zuhanden der Stimmberechtigten
- Zweckverbandsstatuten Spital Affoltern (synoptische Darstellung)

Diese Unterlagen werden den Stimmberechtigten mit dem Antrag des Gemeinderates sowie dem Abschied der Rechnungsprüfungskommission zuhanden der Gemeindeversammlung vom 23.09.2014 zugestellt. Gemäss Art. 15 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung das zuständige Organ für die Genehmigung, Änderung und Aufhebung von Zweckverbandsvereinbarungen.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Vorteile des Zweckverbandes mit eigenem Haushalt überwiegen. Insbesondere sprechen

- die Verbesserung der finanziellen Transparenz,
- der Ersatz der bisherigen Investitionsbeiträge der Gemeinde durch Fremdmittelaufnahme,
- die Vereinfachung der Abläufe,
- die klaren Verantwortlichkeiten und
- die Tatsache, dass der Kanton darauf hinarbeitet, generell nur noch Zweckverbände mit eigenem Haushalt zuzulassen,

eindeutig für die Revision, auch wenn ein gewichtiger Nachteil in Kauf genommen werden muss: Weil die heutigen Rechtsgrundlagen die Gemeinden nicht mehr verpflichten, ein Spital für die Grundversorgung der Bevölkerung zu betreiben, ist der Austritt einer Gemeinde aus dem Zweckverband eine Option, über die jede Gemeinde frei entscheiden kann. Diesbezüglich wird jedoch die Gemeindeautonomie stark beeinträchtigt, wenn die Gemeinde bei einem allfälligen Austritt aus dem Zweckverband keine Entschädigung für früher geleistete Investitionsbeiträge erhält, obwohl ihr dies aufgrund der neuen Rechtsgrundlagen zustehen würde und vom Kanton auch beansprucht wurde.

Sollte die Vorlage aufgrund der fehlenden Einstimmigkeit der Verbandsgemeinden scheitern, wird sich der Gemeinderat über den weiteren Verbleib der Gemeinde im Zweckverband Spital Affoltern aufgrund der (veralteten) Statuten ohne eigenen Haushalt eingehend auseinandersetzen müssen und – nach Abwägung der Vor- und Nachteile - den Stimmberechtigten zu einem späteren Zeitpunkt den allfälligen Antrag zum Austritt stellen.

Bei Abwägung aller Aspekte der Vorlage kommt der Gemeinderat zum Schluss, der Gemeindeversammlung die Annahme der Vorlage zu empfehlen, auch wenn er mit der Entschädigungsregelung beim Austritt einer Gemeinde nicht einverstanden ist. Gemäss Art. 19 der Zweckverbandsstatuten Spital Affoltern bedarf eine Statutenänderung, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betrifft, der Zustimmung aller Verbandsgemeinden (Einstimmigkeit).

Anhang Erwägung und Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Anhang Bericht (8 Seiten)

Anhang Statuten synoptische Darstellung (16 Seiten)

Totalrevision der Zweckverbandsstatuten des Spitals Affoltern - Version vom 14. März 2014

Statuten 2010: Grüner Text: Bestimmung entfällt	Statuten 2014: Blauer Text: Neue Bestimmung.	Erläuterung zur Totalrevision der Statuten
1. Bestand und Zweck	1. Bestand und Zweck	
Art. 1: Bestand Die politischen Gemeinden des Bezirks Affoltern, nämlich Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen, Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wetzwil a.A., bilden unter der Bezeichnung Spital Affoltern (in der Folge Verband genannt) auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.	Art. 1: Bestand Die politischen Gemeinden des Bezirks Affoltern, nämlich Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen, Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wetzwil a.A., bilden unter der Bezeichnung Spital Affoltern (in der Folge Verband genannt) auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.	
Art. 2: Rechtspersönlichkeit und Sitz Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Affoltern a.A.	Art. 2: Rechtspersönlichkeit und Sitz Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Affoltern a.A.	
Art. 3: Beitritt weiterer Gemeinden Dem Verband können weitere Gemeinden beitreten. Die Verbandsgemeinden entscheiden über Aufnahme und Bedingungen der Aufnahme.	Art. 3: Beitritt weiterer Gemeinden Dem Verband können weitere Gemeinden beitreten. Die Verbandsgemeinden entscheiden über Aufnahme und Bedingungen der Aufnahme.	
Art. 4: Zweck - Der Verband bezweckt im Rahmen der gesetzlichen Gesundheitsversorgungsaufgaben den Betrieb des Spitals Affoltern. Dieses besteht aus Akutspital, Langzeitpflege, Tagesheimen und angegliederten Diensten. - Der Verband kann unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden weitere Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege übernehmen.	Art. 4: Zweck Der Verband sorgt für die spitalmedizinische Grundversorgung für die Einwohnerinnen und Einwohner des Verbandsgebiets. Zur Erfüllung dieses Zwecks betreibt der Verband das Spital Affoltern. Es besteht aus einem Akutspital, einer Einrichtung für die Langzeitpflege, Tagesheimen, dem Rettungsdienst und angegliederten Diensten.	Anpassung gemäss Empfehlung des Gemeindeamtes aufgrund der neuen Rechtsgrundlagen. Den Rettungsdienst haben wir dabei explizit erwähnt.

Statuten 2010: Grüner Text: Bestimmung entfällt	Statuten 2014: Blauer Text: Neue Bestimmung.	Erläuterung zur Totalrevision der Statuten
2. Organisation 2.1 Allgemeine Bestimmungen	2. Organisation 2.1 Allgemeine Bestimmungen	
Art. 5: Organe Die Organe des Verbandes sind: a. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets b. die Verbandsgemeinden c. die Delegiertenversammlung d. die Betriebskommission e. der Spitalleiter f. die Rechnungsprüfungskommission	Art. 5: Organe Die Organe des Verbandes sind: a. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets b. die Verbandsgemeinden c. die Delegiertenversammlung d. die Betriebskommission e. der Spitalleiter f. die Rechnungsprüfungskommission	
Art. 6: Ausschluss Festangestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Spitals Affoltern dürfen der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission oder der Rechnungsprüfungskommission nicht als stimmberechtigte Mitglieder angehören.	Art. 6: Ausschluss Festangestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Spitals Affoltern dürfen der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission oder der Rechnungsprüfungskommission nicht als stimmberechtigte Mitglieder angehören.	
Art. 7: Amtsdauer Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission sowie der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.	Art. 7: Amtsdauer Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission sowie der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.	
Art. 8: Zeichnungsberechtigung Präsident und Aktuar der Delegiertenversammlung sind für deren Geschäfte zeichnungsberechtigt. Im Übrigen wird die Zeichnungsberechtigung in einem Reglement, das durch die Betriebskommission erlassen wird, festgelegt.	Art. 8: Zeichnungsberechtigung Präsident und Aktuar der Delegiertenversammlung sind für deren Geschäfte zeichnungsberechtigt. Im Übrigen wird die Zeichnungsberechtigung in einem Reglement, das durch die Betriebskommission erlassen wird, festgelegt.	
Art. 9: Bekanntmachung Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu	Art. 9: Bekanntmachung Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu	

Statuten 2010: Grüner Text: Bestimmung entfällt	Statuten 2014: Blauer Text: Neue Bestimmung.	Erläuterung zur Totalrevision der Statuten
orientieren. Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Verbandes.	orientieren. Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Verbandes.	
2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandes 2.2.1 Allgemeines	2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandes 2.2.1 Allgemeines	
Art. 10: Stimmrecht Die in kommunaler Angelegenheit Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandes.	Art. 10: Stimmrecht Die in kommunaler Angelegenheit Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandes.	
Art. 11: Verfahren Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Betriebskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmen.	Art. 11: Verfahren Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Betriebskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmen.	
Art. 12: Zuständigkeit Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu: - die Einreichung von Initiativen; - die Ergründung des fakultativen Referendums; - die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands; - die Abstimmung über neue, einmalige Ausgaben von über Fr. 4'000'000.- im Einzelfall; - die Abstimmung über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 500'000.- im Einzelfall; - Ermächtigung zum Kauf, Tausch und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften im Wert von über Fr. 4'000'000.- im Einzelfall.	Art. 12: Zuständigkeit Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu: - die Einreichung von Initiativen; - die Ergründung des fakultativen Referendums; - die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands; - die Abstimmung über neue, einmalige Ausgaben von über Fr. 4'000'000.- im Einzelfall; - die Abstimmung über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 500'000.- im Einzelfall; - Ermächtigung zum Kauf, Tausch und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften im Wert von über Fr. 4'000'000.- im Einzelfall.	

Statuten 2010: Grüner Text: Bestimmung entfällt	Statuten 2014: Blauer Text: Neue Bestimmung.	Erläuterung zur Totalrevision der Statuten
2.2.2 Initiative Art. 13: Gegenstand Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbands verlangt werden. Art. 14: Zustandekommen Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird. Art. 15: Einreichung Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag. 2.2.3 Fakultatives Referendum	2.2.2 Initiative Art. 13: Gegenstand Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbands verlangt werden. Art. 14: Zustandekommen Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird. Art. 15: Einreichung Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag. 2.2.3 Fakultatives Referendum	
Art. 16: Beschlüsse der Delegiertenversammlung Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung, wenn - die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst; - innerhalb von 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 500 Stimmberechtigte bei der Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen; - innerhalb der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt. Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Betriebskommission durch Beschluss ihr Einverständnis	Art. 16: Beschlüsse der Delegiertenversammlung Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung, wenn - die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst; - innerhalb von 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 500 Stimmberechtigte bei der Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen; - innerhalb der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt. Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Betriebskommission durch Beschluss ihr Einverständnis	

Statuten 2010: Grüner Text: Bestimmung entfällt	Statuten 2014: Blauer Text: Neue Bestimmung.	Erläuterung zur Totalrevision der Statuten
erklärt. Der Betriebskommission steht das Recht zu, ihre ursprünglichen, von der Delegiertenversammlung geänderten, Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Art. 17: Ausschluss des Referendums Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden: - die Wahlen; - die Abnahme der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte; - die Festsetzung des Voranschlages; - die Genehmigung gebundener Ausgaben; - ablehnende Beschlüsse; - Anträge an die Verbandsgemeinden; - der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht. 2.3 Verbandsgemeinden	erklärt. Der Betriebskommission steht das Recht zu, ihre ursprünglichen, von der Delegiertenversammlung geänderten, Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Art. 17: Ausschluss des Referendums Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden: - die Wahlen; - die Abnahme der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte; - die Festsetzung des Voranschlages; - die Genehmigung gebundener Ausgaben; - ablehnende Beschlüsse; - Anträge an die Verbandsgemeinden; - der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht. 2.3 Verbandsgemeinden	
Art. 18: Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden (alle Statuten Art. 11) Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für: - die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung; - die Änderung der Statuten; - die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband; - die Auflösung des Verbands Art. 19: Beschlussfassung Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten	Art. 18: Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für: - die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung; - die Änderung der Statuten; - die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband; - die Auflösung des Verbands Art. 19: Beschlussfassung Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit	Anpassung auf Empfehlung des Gemeindeamtes. Die Auflösung des Verbandes ist in Artikel 52 geregelt.

Statuten 2010: Grüner Text: Bestimmung entfällt	Statuten 2014: Blauer Text: Neue Bestimmung.	Erläuterung zur Totalrevision der Statuten
bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.	der Verbandsgemeinden.	
2.4 Delegiertenversammlung	2.4 Delegiertenversammlung	
Art. 20: Zusammensetzung Die Delegiertenversammlung besteht aus den delegierten Gemeinderäten, dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Aktuar. Jede Verbandsgemeinde entsendet ein Mitglied des Gemeinderates als Delegierten und für den Verhinderungsfall dessen Stellvertretung. Präsident und Vizepräsident müssen nicht Mitglieder eines Gemeinderates sein. Sie dürfen weder Delegierte einer Verbandsgemeinde sein noch der gleichen Verbandsgemeinde angehören.	Art. 20: Zusammensetzung Die Delegiertenversammlung besteht aus den delegierten Gemeinderäten, dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Aktuar. Jede Verbandsgemeinde entsendet ein Mitglied des Gemeinderates als Delegierten und für den Verhinderungsfall dessen Stellvertretung. Präsident und Vizepräsident müssen nicht Mitglieder eines Gemeinderates sein. Sie dürfen weder Delegierte einer Verbandsgemeinde sein noch der gleichen Verbandsgemeinde angehören.	
Art. 21: Konstitution und Wahlen Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des amtierenden Präsidiums. Sie wählt: - den Präsidenten und den Vizepräsidenten, welche diese Funktionen auch in der Betriebskommission ausüben; - die übrigen Mitglieder der Betriebskommission; - den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission; - die Stimmenzähler.	Art. 21: Konstitution und Wahlen Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des amtierenden Präsidiums. Sie wählt: - den Präsidenten und den Vizepräsidenten, welche diese Funktionen auch in der Betriebskommission ausüben; - die übrigen Mitglieder der Betriebskommission; - den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission; - die Stimmenzähler.	
Art. 22: Wahl- und Abstimmungsverfahren Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von mindestens 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.	Art. 22: Wahl- und Abstimmungsverfahren Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von mindestens 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.	
Art. 23: Kompetenzen Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu: - die Oberaufsicht über den Verband; - die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen; - die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen;	Art. 23: Kompetenzen Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu: - die Oberaufsicht über den Verband; - die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen; - die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen;	

Statuten 2010: Grüner Text: Bestimmung entfällt	Statuten 2014: Blauer Text: Neue Bestimmung.	Erläuterung zur Totalrevision der Statuten
d. die Festsetzung des Voranschlages; e. die Abnahme von Jahresrechnung und Jahresbericht; f. die Abnahme von Investitionsrechnungen für die ausserhalb der Betriebsrechnung eine besondere Abrechnung erstellt wird; g. die Genehmigung der mittel- und langfristigen Ziele und der Politik des Spitals; h. der Erlass grundlegender Reglemente, insbesondere: - Reglement über die Entschädigungen und Taggelder der Verbandsorgane; - Reglement der von Drittzweckwendungen geäußerten Fonds (Fonds-Reglement); i. die Genehmigung des Leistungsangebotes im Rahmen der übergeordneten rechtlichen Vorgaben; j. die Genehmigung von Kooperations- und anderen strategisch wichtigen Verträgen; k. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, welche die Betriebskommission aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet.	d. die Festsetzung des Voranschlages; e. die Abnahme von Jahresrechnung und Jahresbericht; f. die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung und die Verlustdeckung im Rahmen der Statuten auf Antrag der Betriebskommission; g. die Abnahme von Investitionsrechnungen für die ausserhalb der Betriebsrechnung eine besondere Abrechnung erstellt wird; h. die Genehmigung der mittel- und langfristigen Ziele und der Politik des Spitals; i. der Erlass grundlegender Reglemente, insbesondere: - Reglement über die Entschädigungen und Taggelder der Verbandsorgane; - Reglement der von Drittzweckwendungen geäußerten Fonds (Fonds-Reglement); j. die Genehmigung des Leistungsangebotes im Rahmen der übergeordneten rechtlichen Vorgaben; k. die Genehmigung von Kooperations- und anderen strategisch wichtigen Verträgen; l. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, welche die Betriebskommission aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet.	Abs. f ist eine direkte Folge von Art. 46
Art. 24: Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung Der Delegiertenversammlung steht die Verfügung über den Verbandshaushalt zu, soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist. Sie beschliesst durch separaten Beschluss über folgende Ausgaben: a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 4'000'000.- im Einzelfall; b. neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 500'000.- im Einzelfall; c. Ermächtigung zum Kauf, Tausch und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften im Wert von bis Fr. 4'000'000.- im Einzelfall.	Art. 24: Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung Der Delegiertenversammlung steht die Verfügung über den Verbandshaushalt zu, soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist. Sie beschliesst durch separaten Beschluss über folgende Ausgaben: a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 4'000'000.- im Einzelfall; b. neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 500'000.- im Einzelfall; c. Ermächtigung zum Kauf, Tausch und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften im Wert von bis Fr. 4'000'000.- im Einzelfall.	

Statuten 2010: Grüner Text: Bestimmung entfällt	Statuten 2014: Blauer Text: Neue Bestimmung.	Erläuterung zur Totalrevision der Statuten
Art. 25: Vorsitz und Aktuar Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Delegiertenversammlung. Der Spitalleiter führt das Aktariat des Verbandes. Art. 26: Einberufung Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Delegierten zusammen, in der Regel jedoch mindestens zwei Mal pro Jahr. Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen. Art. 27: Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten der Verbandsgemeinden anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Präsident, Vizepräsident und Aktuar stimmen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichtentscheid. Wird geheim abgestimmt, stimmt der Vorsitzende mit. Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Betriebskommission. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn diese mindestens 30 Tage vorher der Betriebskommission eingereicht werden und eine Stellungnahme der Betriebskommission vorliegt. Art. 28: Öffentlichkeit der Verhandlungen Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich. 2.5 Betriebskommission	Art. 25: Vorsitz und Aktuar Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Delegiertenversammlung. Der Spitalleiter führt das Aktariat des Verbandes. Art. 26: Einberufung Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Delegierten zusammen, in der Regel jedoch mindestens zwei Mal pro Jahr. Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen. Art. 27: Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten der Verbandsgemeinden anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Präsident, Vizepräsident und Aktuar stimmen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichtentscheid. Wird geheim abgestimmt, stimmt der Vorsitzende mit. Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Betriebskommission. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn diese mindestens 30 Tage vorher der Betriebskommission eingereicht werden und eine Stellungnahme der Betriebskommission vorliegt. Art. 28: Öffentlichkeit der Verhandlungen Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich. 2.5 Betriebskommission	
Art. 29: Zusammensetzung (alte Statuten Art. 15 und 16) Die Betriebskommission besteht aus 7 Mitgliedern. Der Präsident und der Vizepräsident nehmen diese Funktion auch in der Delegiertenversammlung wahr. Die übrigen Mitglieder der Betriebskommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der	Art. 29: Zusammensetzung Die Betriebskommission besteht aus 7 Mitgliedern. Der Präsident und der Vizepräsident nehmen diese Funktion auch in der Delegiertenversammlung wahr. Die übrigen Mitglieder der Betriebskommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der	Anpassung auf Empfehlung des Gemeindeamtes.

Statuten 2010: Grüner Text: Bestimmung entfällt	Statuten 2014: Blauer Text: Neue Bestimmung.	Erläuterung zur Totalrevision der Statuten
Delegiertenversammlung sein. Ein Mitglied der Betriebskommission muss zudem amtierender Gemeindepräsident einer Verbandsgemeinde sein. Mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums konstituiert sich die Betriebskommission selbst. Art. 30: Aufgaben und Kompetenzen a. Die Betriebskommission ist für die strategische Unternehmensführung verantwortlich. Sie erarbeitet die mittel- und langfristigen Ziele und die Politik des Spitals. b. Sie ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Delegiertenversammlung oder einem anderen Organ des Verbandes durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten sind. c. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen: 1 die Festlegung der Aufbauorganisation (Organigramm); 2 die Anstellung, Entlassung und Besoldungseinstufung des Spitalleiters, der Chefarzte, der Co-Chefarzte, der Pflegedienstleiter, des Leiters Betriebsdienste sowie Psychotherapie, der Stabsstellen Personaldienst sowie Projekte und Investitionen; 3 die Ernennung des ärztlichen Leiters; 4 die Ernennung der Mitglieder der Spitalleitung 5 die Festlegung der Plichtenreihe des Spitalleiters, der Mitglieder der Spitalleitung sowie der übrigen Chefarzte und Co-Chefarzte; 6 die Genehmigung der Finanzplanung; 7 die Übertragung von Revisionsaufgaben an die Direktion der Justiz und des Innern oder an eine Revisionsstelle; 8 der Erlass von Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen; 9 die Behandlung aller Geschäfte, die vom Spitalleiter unterbreitet werden; 10 die Festlegung der Taxen für Sonderverrechnungen bei stationären und ambulanten Patienten, soweit sie nicht Bestandteil der kantonalen Taxordnung sind; 11 die Verabschiedung des Voranschlages, der Rechnung und des Jahresberichtes zuhanden der Delegiertenversammlung;	Delegiertenversammlung sein. Ein Mitglied der Betriebskommission muss zudem amtierender Gemeindepräsident einer Verbandsgemeinde sein. Mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums konstituiert sich die Betriebskommission selbst. Art. 30: Aufgaben und Kompetenzen a. Die Betriebskommission ist für die strategische Unternehmensführung verantwortlich. Sie erarbeitet die mittel- und langfristigen Ziele und die Politik des Spitals. b. Sie ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Delegiertenversammlung oder einem anderen Organ des Verbandes durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten sind. c. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen: 1 die Festlegung der Aufbauorganisation (Organigramm); 2 die Anstellung, Entlassung und Besoldungseinstufung des Spitalleiters, der Chefarzte, der Co-Chefarzte, der Pflegedienstleiter, des Leiters Betriebsdienste sowie Psychotherapie, der Stabsstellen Personaldienst sowie Projekte und Investitionen; 3 die Ernennung des ärztlichen Leiters; 4 die Ernennung der Mitglieder der Spitalleitung 5 die Festlegung der Plichtenreihe des Spitalleiters, der Mitglieder der Spitalleitung sowie der übrigen Chefarzte und Co-Chefarzte; 6 die Genehmigung der Finanzplanung; 7 der Erlass von Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen; 8 die Behandlung aller Geschäfte, die vom Spitalleiter unterbreitet werden; 9 die Festlegung der Taxen für Sonderverrechnungen bei stationären und ambulanten Patienten, soweit sie nicht Bestandteil der kantonalen Taxordnung sind; 10 die Verabschiedung des Voranschlages, der Rechnung und des Jahresberichtes zuhanden der Delegiertenversammlung;	Abs. 7 entfällt auf Empfehlung des Gemeindeamtes: Es gilt § 35 a Abs. 1 der Verordnung über den Gemeindehaushalt (VGH), nach der die Prüfstelle von der BK zusammen mit der RPK eingesetzt wird.

Statuten 2010: Grüner Text: Bestimmung entfällt	Statuten 2014: Blauer Text: Neue Bestimmung.	Erläuterung zur Totalrevision der Statuten
12 die Vorbereitung der Geschäfte für die Delegiertenversammlung und die übrigen Verbandsorgane sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse; 13 der Entscheid über die Anhebung und den Abstand von Prozessen sowie der Abschluss von Vergleichen; 14 die Vertretung des Verbandes nach aussen. Art. 31: Finanzkompetenzen der Betriebskommission Der Betriebskommission steht die Verfügung über den Verbandshaushalt zu, unter dem Vorbehalt der Befugnisse der Delegiertenversammlung. Sie kann durch separaten Beschluss ausserhalb des Voranschlages über folgende Ausgaben beschliessen: a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000.- im Einzelfall, bis zum jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 500'000.-; b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.- im Einzelfall, bis zum jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 150'000.-; c. Ermächtigung zum Kauf, Tausch und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften im Wert von bis Fr. 250'000.- im Einzelfall, bis zum jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 500'000.-. Art. 32: Aufgabendelegation Die Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren ihrer Mitglieder zur selbstständigen Besorgung übertragen. Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. Auf diese Weise delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung der Betriebskommission. Art. 33: Beschlussfassung Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.	11 die Vorbereitung der Geschäfte für die Delegiertenversammlung und die übrigen Verbandsorgane sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse; 12 der Entscheid über die Anhebung und den Abstand von Prozessen sowie der Abschluss von Vergleichen; 13 die Vertretung des Verbandes nach aussen. Art. 31: Finanzkompetenzen der Betriebskommission Der Betriebskommission steht die Verfügung über den Verbandshaushalt zu, unter dem Vorbehalt der Befugnisse der Delegiertenversammlung. Sie kann durch separaten Beschluss ausserhalb des Voranschlages über folgende Ausgaben beschliessen: a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000.- im Einzelfall, bis zum jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 500'000.-; b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.- im Einzelfall, bis zum jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 150'000.-; c. Ermächtigung zum Kauf, Tausch und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften im Wert von bis Fr. 250'000.- im Einzelfall, bis zum jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 500'000.-. Art. 32: Aufgabendelegation Die Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren ihrer Mitglieder zur selbstständigen Besorgung übertragen. Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. Auf diese Weise delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung der Betriebskommission. Art. 33: Beschlussfassung Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.	

Statuten 2010: Grüner Text: Bestimmung entfällt	Statuten 2014: Blauer Text: Neue Bestimmung.	Erläuterung zur Totalrevision der Statuten
Art. 34: Einberufung, Teilnahme Die Betriebskommission tagt auf Einladung ihres Präsidenten. Zusätzliche Sitzungen werden auf Verlangen von mehr als einem Drittel ihrer Mitglieder oder auf Antrag des Spitalleiters einberufen. Die Verhandlungsgegenstände sind, dringliche Fälle vorbehalten, den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben. Der Spitalleiter und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Betriebskommission teil. Sie verfügen über beratende Stimme und das Antragsrecht. Die Betriebskommission kann aus besonderen Gründen weitere Dritte mit beratender Stimme beiziehen. Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkulationsverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.	Art. 34: Einberufung, Teilnahme Die Betriebskommission tagt auf Einladung ihres Präsidenten. Zusätzliche Sitzungen werden auf Verlangen von mehr als einem Drittel ihrer Mitglieder oder auf Antrag des Spitalleiters einberufen. Die Verhandlungsgegenstände sind, dringliche Fälle vorbehalten, den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben. Der Spitalleiter und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Betriebskommission teil. Sie verfügen über beratende Stimme und das Antragsrecht. Die Betriebskommission kann aus besonderen Gründen weitere Dritte mit beratender Stimme beiziehen. Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkulationsverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.	
2.6 Der Spitalleiter und die Spitalleitung	2.6 Der Spitalleiter und die Spitalleitung	
Art. 35: Der Spitalleiter Dem Spitalleiter obliegt die operative Führung des Spitals. Er besitzt die dafür erforderlichen Kompetenzen, soweit diese nicht in Art. 30 lit. c oder 31 der Betriebskommission vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für: - die Antragstellung an die Betriebskommission - den Vollzug der Beschlüsse der Betriebskommission - die Anstellung, Entlassung und Besoldungseinstufung des Personals unter Vorbehalt der Kompetenzen der Betriebskommission gemäss Art. 30 lit. c Ziff 2 - die Bewilligung von im Voranschlag nicht enthaltenen neuen Ausgaben im folgenden Umfang: - Einmalige neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.- im Einzelfall, gesamthaft jährlich nicht mehr als Fr. 90'000.- - Jährlich wiederkehrende neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 15'000.- im Einzelfall, gesamthaft jährlich nicht mehr als Fr. 45'000.-	Art. 35: Der Spitalleiter Dem Spitalleiter obliegt die operative Führung des Spitals. Er besitzt die dafür erforderlichen Kompetenzen, soweit diese nicht in Art. 30 lit. c oder 31 der Betriebskommission vorbehalten sind. Er ist zuständig für: - die Antragstellung an die Betriebskommission - den Vollzug der Beschlüsse der Betriebskommission - die Anstellung, Entlassung und Besoldungseinstufung des Personals unter Vorbehalt der Kompetenzen der Betriebskommission gemäss Art. 30 lit. c Ziff 2 - die Bewilligung von im Voranschlag nicht enthaltenen neuen Ausgaben im folgenden Umfang: - Einmalige neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.- im Einzelfall, gesamthaft jährlich nicht mehr als Fr. 90'000.- - Jährlich wiederkehrende neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 15'000.- im Einzelfall, gesamthaft jährlich nicht mehr als Fr. 45'000.-	Anpassung auf Empfehlung des Gemeindeamtes, weil die Zuständigkeitsliste abschliessend ist.

Statuten 2010: Grüner Text: Bestimmung entfällt	Statuten 2014: Blauer Text: Neue Bestimmung.	Erläuterung zur Totalrevision der Statuten
Art. 36: Die Spitalleitung Die Spitalleitung steht dem Spitalleiter als beratendes Organ zur Seite. Es gehören ihr neben dem Spitalleiter als Vorsitzendem und dem ärztlichen Leiter des Spitals mindestens fünf weitere Mitarbeiter an.	Art. 36: Die Spitalleitung Die Spitalleitung steht dem Spitalleiter als beratendes Organ zur Seite. Es gehören ihr neben dem Spitalleiter als Vorsitzendem und dem ärztlichen Leiter des Spitals mindestens fünf weitere Mitarbeiter an.	
2.7 Rechnungsprüfungskommission	2.7 Rechnungsprüfungskommission	
Art. 37: Zusammensetzung Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern, die weder der Delegiertenversammlung noch der Betriebskommission angehören dürfen, die aber der Rechnungsprüfungskommission oder einer Gemeindeexekutive von Verbandsgemeinden angehören müssen.	Art. 37: Zusammensetzung Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern, die weder der Delegiertenversammlung noch der Betriebskommission angehören dürfen, die aber der Rechnungsprüfungskommission oder einer Gemeindeexekutive von Verbandsgemeinden angehören müssen.	
Art. 38: Aufgaben und Kompetenzen Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.	Art. 38: Aufgaben und Kompetenzen Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.	
Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde sinngemäss Anwendung.	Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde sinngemäss Anwendung.	
Art. 39: Beschlussfassung Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.	Art. 39: Beschlussfassung Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.	

Statuten 2010: Grüner Text: Bestimmung entfällt	Statuten 2014: Blauer Text: Neue Bestimmung.	Erläuterung zur Totalrevision der Statuten
3. Personal und Arbeitsvergaben Art. 40: Anstellungsbedingungen Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Betriebskommission.	3. Personal und Arbeitsvergaben Art. 40: Anstellungsbedingungen Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Betriebskommission.	
Art. 41: Öffentliches Beschaffungswesen Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.	Art. 41: Öffentliches Beschaffungswesen Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.	
4. Verbandshaushalt Art. 42: Finanzhaushalt Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Verbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.	4. Verbandshaushalt Art. 42: Finanzierungssystem Der Spitalbereich finanziert sich über Entgelte von Leistungsbezügem, Versicherern und die leistungsbezogenen Fallpauschalen des Kantons. Der Pflegebereich finanziert sich über Entgelte der Leistungsbezüger, Versicherer und über Beiträge der Gemeinden zur Deckung der effektiven Kosten gemäss dem kantonalen Pflegegesetz. Der Zweckverband wird nach unternehmerischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Der Zweckverband ist verpflichtet, die langfristige Werterhaltung und gesunde Bilanzrelationen sicherzustellen.	Die bisherigen Art. 42, 44 werden durch die neuen Art. 42 bis 46 ersetzt im Hinblick auf den eigenen Finanzhaushalt: • Art. 42 nimmt Bezug auf die neue Spital- und Pflegefinanzierung (Wirtschaftlichkeitsprinzip) Der Gemeindeanteil der Pflegekosten wird nach effektiven Kosten berechnet und nicht nach Normdefizit, weil bei der Berechnung nach Normdefizit die Restdefizite auf die Trägergemeinden verrechnet würden - allerdings nicht unbedingt mit einem verursachergerechten Schlüssel. Angepasste Formulierung auf Empfehlung des Gemeindefamtes.
Art. 43: Buchführungsart Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	Art. 43: Finanzhaushalt und Buchführung Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2015 einen eigenen Haushalt mit Verwaltungs- und Bestandesrechnung nach den Bestimmungen über den Gemeindehaushalt. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	• Art. 43 bestimmt die Buchführung mit eigenem Haushalt
Art. 44: Kostenverteiler a. Investitionen Die nicht durch Staatsbeiträge und andere Einnahmen gedeckten Kosten von Investitionen sind, soweit hierfür nicht Fonds beansprucht werden, durch die Verbandsgemeinden zu decken. Die Verteilung erfolgt je zu 50 % nach der berechtigten absoluten Steuerkraft und der Einwohnerzahlen der Gemeinden am 1. Januar des Jahres, in dem der Kreditantrag gestellt wird.	Art. 44: Vermögens- und Eigentumsverhältnisse Die Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden bis 31.12.2014 werden zum Buchwert auf den 1. Januar 2015 in	• Art. 44 bestimmt die Umwandlung der bisherigen Investitionsbeiträge der Gemeinden in Beteiligungen. Unter Beteiligung darf man sich aber nicht eine in Aktiengesellschaften übliche Beteiligung vorstellen. Die im

Statuten 2010: Grüner Text: Bestimmung entfällt	Statuten 2014: Blauer Text: Neue Bestimmung.	Erläuterung zur Totalrevision der Statuten
Die nicht durch Staatsbeiträge und andere Einnahmen gedeckten Betriebskosten sind durch die Verbandsgemeinden zu decken. Die Anteile der Verbandsgemeinden an der Unterdeckung des Spitalbetriebs inkl. Langzeitpflege erfolgen je zu einem Drittel nach der letztbekannten berechtigten absoluten Steuerkraft und der Einwohnerzahlen am 1. Januar des Rechnungsjahres sowie der Pflegetage im Abrechnungsjahr. Die Verteilung der Anteile der Verbandsgemeinden an der Unterdeckung der Nebenbetriebe erfolgt je zu 50 % nach der berechtigten absoluten Steuerkraft und der Einwohnerzahlen der Gemeinden am 1. Januar des Rechnungsjahres. Bei Übernahme von weiteren Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege (Art. 4, Absatz b.) wird für diese Aufgabe ein bestehender Verteilungsschlüssel übernommen. Die Betriebskommission bestimmt die Termine für Teil- und Schlusszahlungen.	unverzinsliche Beteiligungen umgewandelt. Massgebend für die Berechnung der Beteiligungen der Verbandsgemeinden im Akutspitalbereich sind die Restbuchwerte ihrer Investitionsbeiträge entsprechend der Berechnungsweise, die die Verordnung über die Umwandlung von Investitionsbeiträgen an Spitäler vom 5. Oktober 2011 mit Bezug auf die Umwandlung früherer Investitionsbeiträge in Guthaben und Darlehen des Kantons vorsieht. Die Beteiligungen der Gemeinden für den Pflegebereich werden nach den Restbuchwerten ihrer Investitionsbeiträge entsprechend der Berechnungsweise gemäss § 5c der Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermittelt. Für die Festlegung des Beteiligungsverhältnisses zwischen den Gemeinden wird auf die im jeweiligen Jahr der Beschlussfassung über die Investitionsbeiträge gültig gewesene Regelung abgestützt.	Zweckverband eingeführte Beteiligung kann nicht veräussert werden, sie dient aber wie bei der AG der Ermittlung von Beteiligungsverhältnissen (z.B. für Gewinn und Verlust, vgl. Art. 46).
Art. 45: Eigentum Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes. Art. 46: Haftung Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler für Investitionen gemäss Art. 44, lit. a.	Art. 45: Fremdmittelaufnahme Der Zweckverband kann zur Finanzierung von Investitionsvorhaben bei Dritten Fremdmittel aufnehmen. Die Verbandsgemeinden können dem Zweckverband zur Finanzierung von Investitionsvorhaben freiwillig Darlehen gewähren. Die Verbandsgemeinden haften gegenüber den Fremdkapitalgebern subsidiär und solidarisch. Im Innenverhältnis haften die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer finanziellen Beteiligung per 1.1. des Rechnungsjahres, in dem die Fremdmittelaufnahme erfolgt. Art. 46: Gewinnverwendung und Verlustdeckung Betriebsgewinne, die nicht dem Eigenkapital zugewiesen werden, werden den Verbandsgemeinden anteilmässig ausgeschüttet und zwar nach Massgabe ihrer finanziellen Beteiligung am 31.12. des Rechnungsjahres. Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste des Zweckverbands zu decken haben, werden diese anteilmässig den Verbandsge-	- Art. 45: Fremdmittelaufnahme ist beim eigenem Haushalt nichts aussergewöhnliches. - Die Haftung der Verbandsgemeinden erleichtert die Fremdkapitalaufnahme. Die Haftung ist <u>nicht</u> auf die Beteiligung begrenzt! - Diese Haftungsklausel muss mit der Totalrevision der Statuten beschlossen werden. Eine spätere Beschlussfassung im Rahmen eines konkreten Vorhabens ist nicht möglich (unterschiedliches Quorum).
		Art. 46: Beim klassischen ZV werden Überschüsse / Unterdeckungen direkt den Verbandsgemeinden übergeben bzw. von ihnen eingezogen. Der ZV mit eigenem Haushalt kann Eigenkapital bilden und so die jährlichen Ergebnisse vortragen. Bei grossen Gewinnen bzw. Verlusten kommt der Einbezug der Verbandsgemeinden zum Tragen. Chancen und Risiken der Verbandsgemeinden sind im Prinzip unbegrenzt. Beschlüsse der Delegiertenversammlung gemäss Art. 23 f)

Statuten 2010: Grüner Text: Bestimmung entfällt	Statuten 2014: Blauer Text: Neue Bestimmung.	Erläuterung zur Totalrevision der Statuten
	meinden belastet und zwar nach Massgabe ihrer finanziellen Beteiligung am 31.12. des Rechnungsjahres. Art. 47: Eigentum Vom Zweckverband erstellte Bauten und erworbene Einrichtungen sind im Eigentum des Zweckverbandes. Soweit Grundstücke und Immobilien nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt und veräussert werden sollen, verfügen die Verbandsgemeinden über ein unlimitiertes Vorkaufsrecht. Der Vorrang unter den Verbandsgemeinden richtet sich nach deren Beteiligungshöhe.	• Art. 47 ist sinngemäss auf den ZV mit eigenem Haushalt angepasst. • Der bisherige Artikel 46 entfällt auf Empfehlung des Gemeinderates. Die Haftung der Gemeinden beschränkt sich demnach auf die Fremdkapitalaufnahme gemäss Art. 45.
5. Aufsicht und Rechtsschutz	5. Aufsicht und Rechtsschutz	
Art. 47: Aufsicht Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.	Art. 48: Aufsicht Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.	
Art. 48: Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Afollern am Albis Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.	Art. 49: Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Afollern am Albis Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.	
6. Auflösung, Austritt und Liquidation	6. Auflösung, Austritt und Liquidation	
Art. 49: Austritt Jede Verbandsgemeinde kann, unter Vorbehalt der Zustimmung der Geschäftsleitung und unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Betriebskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf	Art. 50: Austritt Jede Verbandsgemeinde kann, unter Vorbehalt der Zustimmung der Geschäftsleitung und unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Betriebskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf	

Statuten 2010: Grüner Text: Bestimmung entfällt	Statuten 2014: Blauer Text: Neue Bestimmung.	Erläuterung zur Totalrevision der Statuten
Entschädigungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt. Art. 50: Auflösung Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung für Investitionen gemäss Art. 44, lit. a.	Entschädigungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt. Art. 51: Auflösung Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den finanziellen Beteiligungen der einzelnen Gemeinden zum Zeitpunkt der Liquidation.	Zu Art. 51: Anpassung des Verteilers für Liquidationsanteile an die Beteiligungsverhältnisse im ZV mit eigenem Haushalt.
7. Schlussbestimmungen	7. Schlussbestimmungen	
Art. 51: Inkrafttreten Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die Betriebskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Art. 52: Rechtskraft von Reglementen Die von den Verbandsgemeinden seit dem Inkrafttreten der aufgehobenen Vereinbarung erlassenen Verordnungen und Reglemente bleiben weiterhin gültig, sofern sie nicht im Widerspruch zu diesen Statuten stehen.	Art. 52: Inkrafttreten Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Art. 53: Rechtskraft von Reglementen Die von den Verbandsgemeinden vor Inkrafttreten dieser Statuten erlassenen Vereinbarungen und Reglemente bleiben weiterhin gültig, sofern sie nicht im Widerspruch zu diesen Statuten stehen.	Angepasste Formulierung auf Empfehlung des Gemeindeamtes.



Bericht zur Totalrevision der Zweckverbandstatuten des Spitals Affoltern

Inhaltsübersicht	25
1. Ausgangslage	25
2. Wertefluss	27
3. Totalrevision der Zweckverbands-Statuten	27
3.1 Art der Revision	27
3.2 Elemente	27
3.3 Abstimmung über die Totalrevision	28
3.4 Zeitplan	28
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	28
4.1 Neuer Verbandszweck	28
4.2 Eigener Haushalt	29
4.2.1 Änderungen der Statuten für den eigenen Haushalt	29
4.2.2 Aktiven	29
4.2.3 Passiven	29
4.2.4 Künftige Finanzierung	30
4.2.5 Pflegefinanzierung	30
4.3 Entschädigung beim Austritt einer Gemeinde	30
4.3.1 Ausgangslage	30
4.3.2 Aktuelle Rechtsgrundlagen	31
4.3.3 Die Empfehlungen des Gemeindeamts	31
4.3.4 Mit der Totalrevision vorgeschlagene Lösung	31
5. Ermittlung der Beteiligungswerte	31
6. Vorprüfung durch das Gemeindeamt	31
7. Ausblick	

1. Ausgangslage

Die neuen Rechtsgrundlagen (Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz) ändern den Zweck des Zweckverbandes vom Betrieb des Spitals als gesetzliche Aufgabe zur (freiwilligen) Aufgabe der Gemeinden, mit dem Spital Affoltern für die Grundversorgung zu sorgen.

Zudem bieten die neuen Rechtsgrundlagen die Möglichkeit, Spitalzweckverbände in Zweckverbände mit eigenem Haushalt überzuführen. Dabei werden bisherige Investitionsbeiträge in Darlehen oder Beteiligungen umgewandelt. Schliesslich kann aufgrund der neuen Rechtsgrundlagen festgelegt werden, wie aus dem Zweckverband austretende Gemeinden für die geleisteten Investitionsbeiträge zu entschädigen sind.

Für das Spital Affoltern wurde im Frühjahr 2012 beschlossen, diesen Zwischenschritt nicht umzusetzen, sondern den bisherigen Zweckverband direkt in die Gemeinnützige Spital Affoltern AG überzuführen.

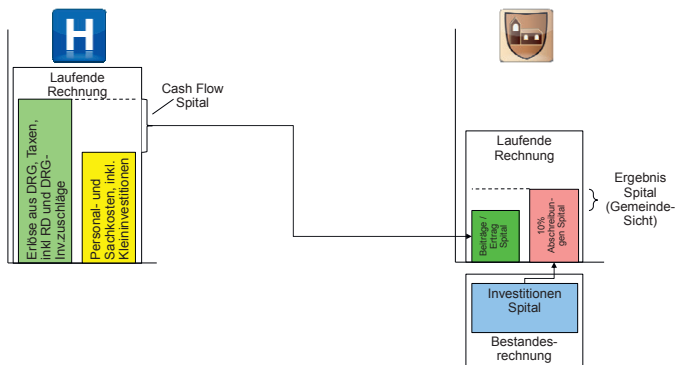
Nach der Nicht-Zustimmung der Stimmberechtigten der 14 Trägergemeinden zur neuen Rechtsform, der Gemeinnützigen Spital Affoltern AG, infolge nicht Erreichung der Einstimmigkeit aller Gemeinden am 24. November 2013, hat die Betriebskommission den Wertefluss des Spitals zusammen mit den Gemeinden analysiert und festgestellt, dass die hohe Komplexität und Intransparenz mit einem eigenen Haushalt stark verbessert werden könnte.

In einer informellen Aussprache zwischen Delegierten und Betriebskommission am 11. Dezember 2013 wurde vereinbart, dass rasch eine Verbesserung des Werteflusses durch einen eigenen Zweckverbandshaushalt erzielt werden sollte, damit Vereinfachungen und mehr Transparenz möglich werden.

2. Wertefluss

Der heutige Zweckverbandshaushalt ist im Wesentlichen eine Aufwand-/Ertragsrechnung. Die Bestandesrechnung läuft über die Gemeinden, d.h. die Investitionen und deren Abschreibungen tragen die Gemeinden, welche auch den Cash Flow / Drain entgegen nehmen bzw. dafür aufkommen. Der Gesetzgeber verhindert mit diesem Konstrukt Beteiligungen und zugehörige Wertberichtigungen, welche periodisch geprüft und umgesetzt werden müssen, ansonsten die Gefahr von Non-Valeurs in den Gemeindebüchern entsteht. Nachteilig an diesem Verfahren ist die Komplexität der finanziellen Verflechtungen und die HRM1 Abschreibungspraxis der Investitionen mit 10% in den Gemeindehaushalten, welche in der Regel zu negativen Spezialergebnissen in den Gemeinden führt.

Nachstehende Abbildung illustriert den Sachverhalt:



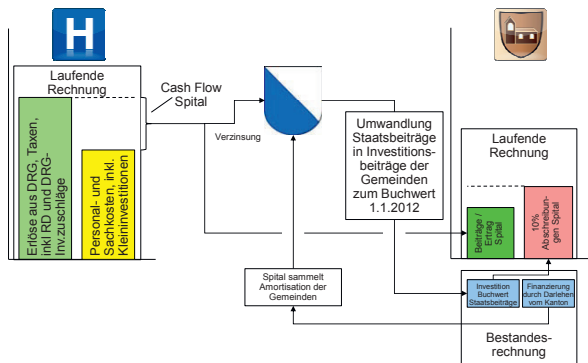
Investitionen tätigt zwar das Spital, finanziert werden sie aber von den Gemeinden, welche dann ihren Investitionsanteil in ihren Büchern führen und abschreiben. Da wie gesagt die 10% Abschreibungsregel gerade bei Bauten mit längerer Lebensdauer nicht adäquat ist, ist keine transparente Gesamtbeurteilung möglich:

- Aus Spitalsicht zeigt sich eigentlich nur der Cash flow,
- Aus Gemeindsicht ist das Ergebnis infolge von 10% Abschreibung verfälscht.

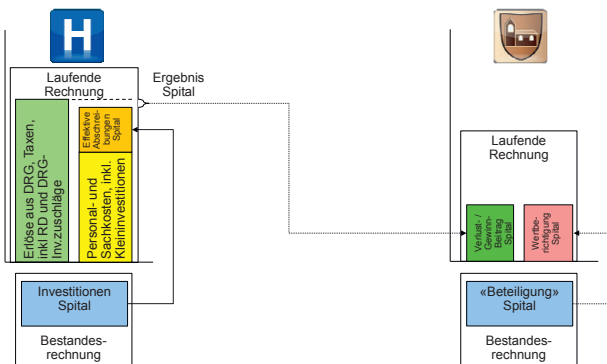
Die im Jahre 2012 eingeführte Praxis, Investitionen direkt aus dem Cash flow des Spitals ohne Gemeindebeiträge zu finanzieren, führt auch nicht zu mehr Transparenz und muss nachträglich korrigiert werden.

Durch die Umwandlung der früheren Staatsbeiträge des Kantons in ein verzinsliches und abzuschreibendes Darlehen wird die Transparenz weiter erschwert: Weil das Spital ohne eigenen Haushalt kein Darlehen aufnehmen kann, läuft das Ganze über die Gemeinden: Die ehemaligen Staatsbeiträge wurden zum Buchwert per 1.1.2012 zu Investitionsbeiträgen der Gemeinden, finanziert durch ein Darlehen des Kantons an die Gemeinden. Die 10% Abschreibungen dieser Investitionsbeiträge laufen in den Gemeindehaushalten, die Amortisation des Darlehens zahlen die Gemeinden dem Spital, welcher dem Kanton die Gesamtamortisation überweist und zu Lasten der eigenen Betriebsrechnung für die Verzinsung aufkommt.

Dieser Sachverhalt ist in folgender Graphik dargestellt:



Diese Ausführungen zeigen, dass Vereinfachungen dringend notwendig und mit einem eigenen Haushalt auch möglich sind. Zudem erhält das Spital so eine zweckmässige finanzielle Unabhängigkeit.



Die Investitionen werden in der Bestandesrechnung des Spitals geführt und in der Betriebsrechnung des Spitals abgeschrieben. Damit weist das Spital nicht nur einen betrieblichen Cash Flow / Drain aus, sondern ein Gesamtergebnis unter Berücksichtigung der Investitionstätigkeit, jedoch ohne Berücksichtigung der "stillen Reserven" aus Grundstücken (CHF 27 Mio) und à fond perdu Einlagen des Kantons (LZP) und Einlagen aus Fonds (ca. CHF 20 Mio). Positive und negative Ergebnisse des Spitals können entweder über das Eigenkapital des Spitals ausgeglichen werden oder sie werden durch die Gemeinden im Sinne von klassischen Betriebserträgen / -beiträgen kompensiert.

Bei der politischen Entscheidung für Beteiligung statt Darlehen (vgl. Abschnitt 4.2.1) wandeln die Gemeinden ihre bisherigen Investitionsbeiträge zum Buchwert zum Zeitpunkt des Übergangs zum eigenen Haushalt des Spitals um, dies führt zum neuen Konstrukt der "Beteiligung", welche im Gemeindehaushalt im ebenfalls neuen Begriff des "nicht abzuschreibenden Verwaltungsvermögens" verbucht wird. D.h. die Gemeinden müssen bisherige Investitionsbeiträge nicht weiter abschreiben und sind im Normalfall nicht mit Verlust- / Gewinnbeiträgen des Spitals konfrontiert. Die Delegiertenversammlung kann aber beschliessen, dass Gewinne den Gemeinden übertragen bzw. Verluste des Spitals den Gemeinden belastet werden. Zusätzlich müssen die Gemeinden ihre "Beteiligung" periodisch überprüfen und gegebenenfalls wertberichtigen.

3. Totalrevision der Zweckverbands-Statuten

3.1 Art der Revision

Nicht wegen der Anzahl neuer Artikel, sondern wegen der Bedeutung der Revision (Zweckänderung, eigener Haushalt) ist es eine Total- und nicht eine Teilrevision.

Praktisch bedeutet die Totalrevision, dass die Artikel neu nummeriert werden.

3.2 Elemente

Damit die Anpassung des Zweckverbandshaushalts zeitnah umgesetzt werden kann, werden die Statuten des Spitalzweckverbandes nur sehr selektiv bezüglich der durch die neuen Rechtsgrundlagen gegebenen Änderungen angepasst:

- Anpassung des Zweckartikels,
- Einführung eines eigenen Haushalts.

Alle anderen Themen, wie Anzahl Delegierte je Gemeinde (grössenabhängig), Finanzkompetenzen, Regelung der finanziellen Entschädigung beim Austritt einer Gemeinde, Quorum für die Auflösung des Zweckverbandes etc. werden mit der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten nicht adressiert, sondern später im Rahmen eines Projektes "Künftige Rechtsform" angepackt.

3.3 Abstimmung über die Totalrevision

Die Abstimmung in den Gemeinden erfolgt nach jeweiliger Gemeindeordnung, in der Regel an den Gemeindeversammlungen. Gemäss Art. 19 der ZV-Statuten gilt: Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

3.4 Zeitplan

Die Vorlage wurde am 20. März 2014 durch die Delegierten verabschiedet und die Unterlagen (Synopsis und Bericht) stehen den Gemeinden ab 24. März 2014 zur Verfügung. Damit haben

die Gemeinden genügend Zeit für die Behandlung des Geschäfts durch Gemeinderat und RPK als Vorbereitung für die im September 2014 geplanten a.o. Gemeindeversammlungen.

Bei Gemeindeversammlungen im September 2014 beanspruchen allfällige Beschwerden oder in den Gemeindeversammlungen mit einem Drittel der Anwesenden zu beschliessende Urnenabstimmungen weitere Zeit. Der nächste reguläre Volksabstimmungstermin ist der 30. November 2014, so dass in diesem Fall der Rechtskraftausweis zur Totalrevision der ZV-Statuten erst im Januar 2015 vorliegt. Eine rückwirkende Inkraftsetzung der Totalrevision per 1.1.2014 wäre selbst bei Durchführung aller Gemeindeversammlungen im Juni 2014 kritisch, mit den Gemeindeversammlungen im September 2014 ist sie unmöglich. Der Zweckverband hätte das ganze Jahr 2014 Rechtsunsicherheit, wie Investitionsgeschäfte abzuwickeln sind, nach bisherigen oder neuen Statuten. Dies betrifft z.B. insbesondere das Verpflegungszentrum.

Alle Spitalgeschäfte 2014 müssen nach den bisherigen Statuten abgewickelt werden. Dies betrifft insbesondere die 2. Investitionstranche (Akutteil) von CHF 9'399'000 für das Verpflegungs- und Energiezentrum. Ursprünglich war vorgesehen, diesen Betrag durch ein mit 2% verzinsliches Darlehen der Gemeinden über maximal 10 Jahre zu finanzieren. Die aufgrund des Baufortschritts im Jahre 2014 erforderliche Finanzierung wird nun aber wie bisher durch Investitionsbeiträge der Gemeinden, welche in den HRM-1 Haushalten der Gemeinden mit 10% abgeschrieben werden müssen. Dieser Umstand sowie die nicht im 2014 anfallenden Buchgewinne aus der Umwandlung der Investitionsbeiträge der Gemeinden in Beteiligungen, wird zu erheblichen Budgetabweichungen bei all den Gemeinden führen, welche ihre Budgets 2014 auf die AG ausgerichtet und nach der Volksabstimmung vom 24. November 2014 nicht mehr verändert haben.

Nach den Abstimmungen in den Gemeinden erfolgt die Genehmigung der Totalrevision durch den Regierungsrat.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

4.1 Neuer Verbandszweck

Im bisherigen Art. 4 entfallen die früheren gesetzlichen Gesundheitsversorgungsaufgaben für die Gemeinden. Die Gemeinden können aber (freiwillig) mit dem Verband für die spitalmedizinische Grundversorgung für die Einwohnerinnen und Einwohner des Verbandsgebiets sorgen und zu diesem Zweck das Spital Affoltern betreiben.

Im neuen Art. 4 ist der Rettungsdienst explizit erwähnt.

4.2 Eigener Haushalt

4.2.1 Änderungen der Statuten für den eigenen Haushalt

Ergänzungen zu den Erläuterungen in der Synopse: Art. 23, Abs f; Art. 42 bis Art. 46 stehen im Zusammenhang mit dem eigenen Finanzhaushalt und sind in der Spalte "Erläuterung zur Revision der Statuten" erklärt.

Diese Statutenänderungen haben teilweise technischen Charakter. Zwei Änderungen widerspiegeln jedoch eine politische Entscheidung zu Gunsten des Spitals:

- Die Umwandlung der Investitionsbeiträge in Beteiligungen statt Darlehen bietet dem Spital Eigen- statt Fremdkapital und verbessert dadurch seine finanzielle Position und Stabilität, umgekehrt entsteht für die Gemeinden eine stärkere Verpflichtung und ohne Entschädigungsregelung beim Austritt einer Gemeinde entsprechende Nachteile,
- Die Haftungsregelung der Gemeinden bei Fremdkapitalaufnahme erleichtert dem Spital die Kapitalaufnahme und erhöht das Risiko der Gemeinden.

4.2.2 Aktiven

Die Aktiven sind im wesentlichen Verwaltungsvermögen. Zu effektiven Werten im Anlagevermögen per 1.1.2014 sind Vermögenswerte zu den umgewandelten Staatsbeiträgen und den Investitionsbeiträgen der Gemeinden ausgewiesen. In HRM–1 nicht aufgewertet werden die "stillen Reserven" aus Grundstücken (CHF 27 Mio), welche vor 1986 zum Zweckverband kamen, und à fond perdu Einlagen des Kantons (LZP) und Einlagen aus Fonds (ca. CHF 20 Mio). Da die "stillen Reserven" nicht abgeschrieben werden, wird das Gesamtergebnis des Zweckverbandes bis zum Übergang zu HRM–2 zu gut dargestellt.

4.2.3 Passiven

Die in ein Darlehen umgewandelten Staatsbeiträge sind Fremdkapital, ebenso allfällige Darlehen von Gemeinden oder privaten Geldgebern.

Die Einlagen / Beteiligungen der Gemeinden (initial und später) sowie Jahresergebnisse / -verluste bilden das Eigenkapital. Die "stillen Reserven" sind imaginäres Eigenkapital.

4.2.4 Künftige Finanzierung

Der Zweckverband kann zur Finanzierung von Investitionsvorhaben bei Dritten Fremdmittel aufnehmen. Die Verbandsgemeinden können dem Zweckverband zur Finanzierung von Investitionsvorhaben freiwillig Darlehen gewähren.

Die Verbandsgemeinden haften gegenüber den Fremdkapitalgebern subsidiär und solidarisch. Im Innenverhältnis haften die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer finanziellen Beteiligung per 1.1. des Rechnungsjahres, in dem die Fremdmittelaufnahme erfolgt.

Eine gemeinsame Erhöhung der Einlagen der Gemeinden oder die gemeinsame Gewährung von Gemeindedarlehen, beides nach Quote, sind nicht vorgesehen.

Beschlüsse im ZV über direkte Investitionsbeiträge von Gemeinden sind NICHT mehr möglich.

4.2.5 Pflegefinanzierung

Besondere Beachtung verdient die Art der Pflegefinanzierung. Das Modell gemäss Pflegegesetz ist wie folgt: Vorgesehen ist, dass den Verbandsgemeinden die effektiven Kosten (Norm- und Restdefizit) verrechnet werden, welche die aus ihrem Gebiet stammenden pflegebedürftigen Leistungsbezüger verursachen. Damit wird das Risiko, dass Betriebsverluste entstehen, geringer sein, als wenn die Beiträge der Gemeinden nach Normdefizit berechnet werden. Das Normdefizit orientiert sich an Medianwerten. Wenn die Pflegebedürftigen höhere Kosten verursachen, entsteht ein Restdefizit.

Die Berechnung der Gemeindebeiträge anhand der Normdefizite begünstigt zwar die Kontrolle der Gemeinden, ob der Pflegebereich vom Zweckverband effizient geführt wird. Dies kann aber auch durch ein effektives Controlling erreicht werden. Wenn andererseits Betriebsverluste entstehen, kann sich folgende Schwierigkeit ergeben: Wenn eine Gemeinde, die im Vergleich zu den anderen Verbandsgemeinden eine kleine Beteiligung hält, dem Zweckverband im Verhältnis zu den anderen Gemeinden viele und zudem schwer pflegebedürftige Leistungsbezüger zuführt, dann profitiert sie davon, dass der Betriebsverlust auf die Gemeinden nach Massgabe der Beteiligungen verlegt wird.

Entsprechend sind Art. 42 und Art. 46 der neuen Statuten formuliert.

4.3 Entschädigung beim Austritt einer Gemeinde

4.3.1 Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Anpassung der Zweckverbandsstatuten für einen eigenen Haushalt stellt sich auch die Frage nach den Austrittsbedingungen einzelner Gemeinden. Bisher galt die Regelung gemäss Art. 49 "Austrittende Gemeinden haben keinerlei Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art".

Die Rechtsgrundlagen haben sich diesbezüglich in jüngster Zeit jedoch deutlich verändert.

4.3.2 Aktuelle Rechtsgrundlagen

4.3.2.1 Akutspital auf der Grundlage des SPFG

Die Spitalgrundversorgung ist mit Inkrafttreten des SPFG nicht mehr Gemeindeaufgabe.

§ 30 SPFG regelt frühere Investitionsleistungen der Gemeinden und zwar in analoger Form wie diejenigen des Kantons (§28 SPFG). Die Restbuchwerte per 1.1.2012 werden zu Guthaben der Gemeinden oder können als unverzinsliche Beteiligungen eingebracht werden.

§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die Umwandlung von Investitionsbeiträgen an Spitäler (InUV) legt fest, dass die Umwandlung von früheren Investitionsbeiträgen der Gemeinden sinngemäss gleich zu behandeln ist wie Investitionsbeiträge des Kantons, sofern die Gemeinden mit dem Schuldner keine abweichenden Regelungen vereinbaren.

Diese Rechtsgrundlagen zeigen, dass eine Entschädigung im Rahmen der Guthaben bzw. Beteiligung aus früheren Investitionsbeiträgen durchaus vertretbar ist.

Dies wird durch die Tatsache unterstrichen, dass die Umwandlung der Gemeindeguthaben in ein Darlehen eine Rückzahlung nach vereinbarter Laufzeit ermöglichen würde. Wenn die Umwandlung in eine Beteiligung erfolgt, wählen die Gemeinden eine stärkere Bindung und das Spital profitiert (Eigenkapital), umgekehrt müsste dann eine austretende Gemeinde fair entschädigt werden.

4.3.2.2 Situation Langzeitpflege

Nicht so explizit ist die Rechtsgrundlage bei der Langzeitpflege. Es ist aber durchaus vertretbar, die Sachlage in Analogie zum Akutspital zu betrachten und entsprechend mit den Investitionsbeiträgen umzugehen.

Dies rechtfertigt sich insbesondere auch deshalb, weil jede Gemeinde für die Verfügbarkeit von Pflegeplätzen ihrer Einwohner sorgen muss. Wenn sie dies nicht mehr mit der bisherigen Langzeitpflege-Institution tun möchte, braucht sie allenfalls finanzielle Mittel, um sich bei einer anderen Institution einzukaufen.

4.3.3 Die Empfehlungen des Gemeindeamts

Aus obigen Überlegungen hat das Gemeindeamt bei Änderungen der ZV-Statuten für einen eigenen Haushalt eine Regelung verlangt, welche austretende Gemeinden aus einem Spitalzweckverband mit den Restbuchwerten entschädigt.

Dies geschah bei der Vorprüfung der ZV-Statuten der Spitäler Bülach, Uster und Limmattal, ebenso beim Spital Affoltern im Hinblick auf die Gemeinnützige AG, was zur entsprechenden Regelung in der Vorlage führte (Entschädigung der Gemeinde, welche der GSA nicht beitreten).

Das Spital Limmattal hat die Vorgabe des Gemeindeamtes nicht befolgt und der Regierungsrat hat deren ZV-Statuten trotzdem genehmigt.

Das Gemeindeamt empfiehlt weiterhin, eine Regelung in die neuen ZV-Statuten aufzunehmen, welche eine entsprechende Entschädigung austretender Gemeinden regelt, aufgrund des Falles Limmattal kann das Gemeindeamt aber eine solche Regelung nicht erzwingen.

4.3.4 Mit der Totalrevision vorgeschlagene Lösung

Auf Verlangen der Delegierten wird der bisherige Art. 49 unverändert in den Art. 50 übernommen. Damit erhalten die Gemeinden die aufgrund der neuen Gesetzgebung möglichen Rechte bezüglich Entschädigung beim Austritt nicht. Als Begründung werden einerseits die Verhinderung einer möglichen Schwächung des Spitals infolge von Gemeindeaustritten und andererseits Befürchtungen vor Kritik an einer Entschädigungsregelung seitens einzelner politischer Gruppierungen genannt.

5. Ermittlung der Beteiligungswerte

Die Beteiligungswerte per 31.12.2013 sind ermittelt worden, die definitiven Werte werden per 31.12.2014 gemäss Art. 44 der neuen ZV-Statuten festgelegt.

6. Vorprüfung durch das Gemeindeamt

Das Gemeindeamt hat die Totalrevision der Statuten geprüft und mit Schreiben vom 24. Februar 2014 Anmerkungen angebracht, die in der Synopse vom 10. März 2014 umgesetzt sind. Die Version vom 10. März 2014 wurde dem Gemeindeamt nochmals vorgelegt, letzte Bemerkungen vom 13. März 2014 sind in diese Version vom 14. März 2014 eingeflossen.

7. Ausblick

Zu einem späteren Zeitpunkt sollen auch die übrigen Artikel der Zweckverbandsstatuten kritisch hinterfragt und bei Bedarf angepasst werden.

Rechnungsprüfungskommission

Politische Gemeinde Bonstetten

Spital Affoltern

Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten Spital Affoltern

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat an ihrer Sitzung vom 20. August 2014 den Antrag des Gemeinderates geprüft und folgende Punkte erwogen:

- Die Rechnungsprüfungskommission bekennt sich zum Fortbestand des Spitals Affoltern und erachtet es grundsätzlich auch als zweckmässig, dass das Spital einen eigenen Haushalt führen kann.
- Die revidierten Statuten geben dem Spital die Möglichkeit, Fremdkapital aufzunehmen. Gemäss Art. 45 haften jedoch die Verbandsgemeinden gegenüber den Fremdkapitalgebern, und zwar ohne Begrenzung. Die RPK hält es für unakzeptabel, dass dem Spital Finanzkompetenzen gegeben werden, für welche die Gemeinden haften müssen, ohne mitbestimmen zu können.
- Die RPK erachtet die Bindung der Gemeinden an den Zweckverband mittels der Austrittsklausel in Art. 50 als problematisch. Einerseits ist die rechtliche Durchsetzbarkeit nicht geklärt, und andererseits ist die faktische Enteignung bei einem Austritt nicht akzeptabel.
- Bei der Ablehnung **der Totalrevision** wird der Betrieb des Spitals nicht gefährdet. Es kann weiterhin mit dem bisherigen Haushaltsmodell gearbeitet werden, bis eine bessere Vorlage erarbeitet worden ist.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Antrag des Gemeinderates abzulehnen.

Bonstetten, 20. August 2014

Für die Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident

Peter Ehler

Der Aktuar

Ernst Hedinger

Abschied_Spital

Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Bestätigung der vom Gemeinderat am 17. Dezember 2013 vorsorglich erlassenen Kündigung der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen der Politischen Gemeinde Bonstetten (Anschlussgemeinde) und der Politischen Gemeinde Affoltern a.A. (Trärgemeinde) per 31.12.2014 und Zustimmung zu der damit verbundenen Aufhebung des Dienstleistungsvertrags Kommunalpolizei (vormals Gemeindepolizei)

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 15 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013 zur Beschlussfassung:

1. Bestätigung der vom Gemeinderat am 17. Dezember 2013 vorsorglich erlassenen Kündigung der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen der Politischen Gemeinde Bonstetten (Anschlussgemeinde) und der Politischen Gemeinde Affoltern a.A. (Trärgemeinde) per 31.12.2014 und Zustimmung zu der damit verbundenen Aufhebung des Dienstleistungsvertrags Kommunalpolizei (vormals Gemeindepolizei).
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.

Weisung

Die StimmbürgerInnen der Gemeinde Affoltern a.A. stimmten an der Urnenabstimmung vom 24. November 2002 dem Aufbau einer eigenen Kommunalpolizei zu. Die Kommunalpolizei nahm ihre operative Tätigkeit am 01. November 2003 auf. Aufgrund der erweiterten polizeilichen Zusammenarbeit mit den drei Gemeinden Obfelden (seit 01.01.2008), Hedingen (seit 01.07.2008) und Mettmenstetten (seit 01.07.2009) hat sich der Mannschaftsbestand auf total neun MitarbeiterInnen erhöht und umfasst heute 11 MitarbeiterInnen. Diese Massnahme war nötig, um dem wachsenden Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung und dem erweiterten Einsatzgebiet Rechnung zu tragen.

Mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 08. Dezember 2009 stimmte die Gemeindeversammlung Bonstetten dem Zusammenarbeitsvertrag zwischen der Politischen Gemeinde Bonstetten und der Politischen Gemeinde Affoltern a.A. sowie dem Dienstleistungsvertrag Kommunalpolizei zu.

Gesetzliche Grundlagen

Nach § 74 des Gemeindegesetzes (GG) steht dem Gemeinderat neben dem ihm per Gesetz überwiesenen Aufgaben insbesondere die Besorgung der gesamten Ortspolizei zu. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, für die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art und trifft alle Vorkehren für die richtige Erfüllung der Aufgaben der Ortspolizei auf allen Verwaltungsgebieten.

Einführung des POG

Seit einigen Jahren befindet sich die schweizerische Polizeilandschaft im Umbruch. Mit einer gewissen Verzögerung hat diese Tendenz auch den Kanton Zürich erfasst. Die Themen beziehen sich allerorts auf die Grundsatzfragen, welche Aufgaben von der Polizei wahrzunehmen und welche polizeilichen oder anderen Organisationen hierfür zuständig sind. Nach der deutlichen Ablehnung der Initiative für eine "Einheitliche Polizei im Kanton Zürich" vom 2. Dezember 2001 werden aktuell seit 1. Januar 2006 die Weichen mittels des Polizeiorganisationsgesetzes

(POG) und dessen Ausführungsbestimmungen gestellt. Summarisch betrachtet lässt sich feststellen, dass die Kommunalpolizeien und Gemeindesicherheitsdienste im Kanton Zürich im Sinne der Gemeindeautonomie, im Speziellen von § 74 Gemeindegesetz (GG), eine klare Aufwertung erfahren, mehr Aufgaben zu bewältigen haben und entsprechend kostenintensiver geworden sind. Sie sind insbesondere für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung besorgt und treffen Massnahmen bei Kundgebungen und anderen öffentlichen Veranstaltungen. Zudem sind die Kommunalpolizeien im Rahmen der verkehrspolizeilichen Aufgaben zur Ahndung von Verstössen gegen die Verkehrsregeln (ausgenommen Unfälle mit Verletzungs- oder Todesfolgen) und die Überwachung des Verkehrs auf Gemeindestrassen zuständig.

Folgende Gründe sprachen seinerzeit für eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Nachbargemeinden:

- Eine Aufstockung des Personalbestandes und die damit verbundenen erhöhten Ressourcen haben eine Verbesserung der polizeilichen Grundversorgung und der lokalen Sicherheit für beide Vertragsgemeinden zur Folge.
- Mit der Übernahme der polizeilichen Dienstleistungen und dem daraus resultierenden höheren Personalbestand wird der Anstieg der Abend-, Nacht- und Wochenendpatrouillen, hauptsächlich Freitag und Samstag-Nacht, erreicht und somit dem Wunsch der Bevölkerung nach mehr Präsenz Rechnung getragen.
- Die Übernahme der polizeilichen Grundversorgung einer zusätzlichen Gemeinde hat zur Folge, dass die Infrastrukturkosten verhältnismässig auf das Einsatzgebiet verteilt und so gegenseitig Kosteneinsparungen realisiert werden können.
- Das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wird mit der intensiveren Präsenz an den neuralgischen Punkten, regelmässigeren Kontrollen und Patrouillen im gesamten Einsatzgebiet gestärkt.

Folgende Aufgaben gehörten zur Grundversorgung der Kommunalpolizei Affoltern a.A. und wurden der Politischen Gemeinde Bonstetten gemäss Dienstreglement der Kommunalpolizei Affoltern a.A. vom 8. September 2003 zugesichert:

- Polizeiarbeit analog der Kantonspolizei (KAPO) (ausgenommen kriminaltechnischer Dienst)
- 7 Tage und rund um die Uhr über Nr. 117 erreichbar
- Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung
- Patrouillenfahrten (Tag- und Nachtpatrouillen)
- Fusspatrouillen
- Überwachung der kommunalen Polizeiverordnung
- Pikettdienst via Einsatzzentrale Kantonspolizei
- Überwachung der Nebengesetze (z.B. Lärmschutz, Hundegesetz, Gastgewerbegesetz usw.)
- Rechtshilfe anderer kommunaler Organe
- Kontrolle des fahrenden Verkehrs
- Kontrolle des ruhenden Verkehrs
- Verkehrsanordnungen (nur Sofortmassnahmen)

Begründung des Antrags

- a) Generell lässt sich sagen, dass der Einfluss der Gemeinde Bonstetten in Bezug auf die zeitliche und örtliche Steuerung der Patrouillentätigkeit minim ist und nicht zugesichert werden kann.

b) Die Praxis hat gezeigt, dass

- die angebotene Dienstleistung an 7 Tagen während 24 Stunden über Telefonnummer 117 seitens der Kommunalpolizei nicht gewährleistet ist,
- bei Alarmierung über Nr. 117 teilweise die Patrouille der Kantonspolizei und nicht jene der Kommunalpolizei vor Ort ist,
- diverse Überwachungs- und Kontrollaufgaben wieder der Sicherheitspatrouille Unteramt, der Starco Security AG, Wettswil übertragen werden mussten,
- die geforderte Präsenz bei ankommenden Nachtzügen und Bussen nicht umgesetzt wird,
- der Präsenz bei den als kritisch eingestuften öffentlichen Gebäuden und Anlagen (Spiel- und Begegnungsplatz, Schulanlagen) zu wenig Beachtung geschenkt wird,
- die Gemeinden Stallikon und Wettswil a.A. entgegen den Erwartungen keinen Zusammenarbeitsvertrag mit der Gemeinde Affoltern a.A. abschlossen, sondern die Dienstleistungen der Kantonspolizei bzw. der Sicherheitspatrouille Unteramt übertragen haben.

Fazit

Vorbehältlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung kündigte der Gemeinderat mit Schreiben vom 17. Dezember 2013 vorsorglich den Dienstleistungsvertrag mit der Politischen Gemeinde Affoltern a.A.

c) Kosten Kommunalpolizei

Die Politische Gemeinde Bonstetten beteiligt sich gemäss Dienstleistungsvertrag prozentual am Nettoaufwand der Politischen Gemeinde Affoltern a.A. für den Betrieb der Kommunalpolizei Affoltern a.A. Der Verteilschlüssel berücksichtigt mit der korrigierten Einwohnerzahl (3% pro 500 Einwohner) die Bevölkerungsstruktur sowie die Infrastrukturen einer Gemeinde (Bahnhof, Gast- und andere Gewerbebetriebe, Läden, Schulen, Sport- und Freizeitanlagen usw.). Die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen haben bestätigt, dass sich dieser Verteilschlüssel aufgrund der belegbaren Fallzahlen, Polizeieinsätze, Patrouillentätigkeit und Kriminalstatistik bewährt hat und bereits seit mehreren Jahren in diversen Gemeinden angewendet wird.

Kostenaufstellung 2011-2014 für die Gemeinde Bonstetten (mit Abzug der Busseneinnahmen)

2011	CHF	221'134.25
2012	CHF	232'372.50
2013	CHF	141'247.95
2014 (budgetiert)	CHF	194'300.00

Es fällt auf, dass das Jahr 2013 gegenüber den Vorjahren wesentlich kostengünstiger abschloss. Das liegt daran, dass grundsätzlich von Busseneinnahmen in der Höhe von jährlich CHF 150'000.00 in Affoltern a.A. und CHF 50'000.00 in den angeschlossenen Gemeinden ausgegangen wird. Die Busseneinnahmen aus allen Gemeinden kommen in einen „Topf“ und werden vom Bruttoaufwand abgezogen, daraus resultiert der Nettoaufwand der Kommunalpolizei Affoltern a.A.

2013 intensivierte die Kommunalpolizei die Busseneintreibungen, was zu einer Steigerung der Einnahmen auf CHF 272'226.80 führte. Man kann sich hier zu Recht fragen, ob die Steigerung der Busseneintreibungen zugunsten der Rechnung und zulasten der Dienstleistung der Kommunalpolizei sinnvoll ist.

Weist man jedoch die effektiven Bruttokosten für die Gemeinde Bonstetten (ohne Abzug der Busseneinnahmen in den Vertragsgemeinden / Hauptanteil an Busseneinnahmen hat die Gemeinde Affoltern a.A.) aus, sehen die Bruttozahlen für Bonstetten wie folgt aus:

Jahr	Gesamtkosten	%-Anteil für Bonstetten	Effektive Kosten
2011	CHF 1'637'326.00	14.88	CHF 243'634.00
2012	CHF 1'798'423.00	14.90	CHF 267'965.00
2013	CHF 1'590'090.00	15.06	CHF 239'467.00

Künftige Sicherstellung von Ordnung und Sicherheit

Der Gemeinderat Bonstetten beabsichtigt, künftig (analog den Gemeinden Stallikon und Wettswil a.A.) einen einheitlichen Dienstleistungsvertrag mit der Kantonspolizei abzuschliessen. Der Gemeindegewaltungsdienst wird – wie bis anhin - von der Sicherheitspatrouille Unteramt im Verbund mit den Gemeinden Wettswil a.A. und Stallikon gewährleistet.

Das Ordnungsbussenverfahren (OBV) für den ruhenden Verkehr wird ebenfalls der Sicherheitspatrouille Unteramt übertragen.

Die künftig jährlich wiederkehrenden Kosten präsentieren sich wie folgt:

Vertrag mit der KAPO (Intervention und kriminaltechnischer Dienst)		CHF	40'000.00
Vertrag mit Starco Security AG	Sicherheitspatrouille	CHF	50'000.00
	Ordnungsbussenverfahren	CHF	10'000.00

Rechnungsprüfungskommission

Politische Gemeinde Bonstetten

Gemeindepolizei

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung betreffend Bestätigung der vom Gemeinderat am 17. Dezember 2013 vorsorglich erlassenen Kündigung der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen der Politischen Gemeinde Bonstetten (Anschlussgemeinde) und der Politischen Gemeinde Affoltern a.A. (Trägergemeinde) per 31.12.2014 und Zustimmung zu der damit verbundenen Aufhebung des Dienstleistungsvertrags Kommunalpolizei (vormals Gemeindepolizei)

Die Rechnungsprüfungskommission hat an ihrer Sitzung vom 20. August 2014 den Antrag des Gemeinderates geprüft.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

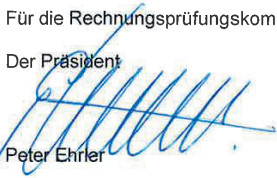
Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Bonstetten, 22. August 2014

Für die Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident

Der Aktuar


Peter Ehrler


Ernst Hedinger

Abschied_Polizei.doc

